

Abwägungsvorschlag erneute öffentliche Auslegung:

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 28.06.2017 bis 12.07.2017 durchgeführt. Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes vorgebrachten Stellungnahmen einschließlich der vorgeschlagenen Abwägung als Stellungnahme der Verwaltung sind im Folgenden dargestellt (Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden):

Bebauungsplan Nr. WD 103 / II „Waldsiedlung Weddinghofen“		
Hier: Verfahrensschritt „Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“		
Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
GSW - Gemeinschaftsstadtwerke Kamen, Bönen, Bergkamen	Aufgrund vorhandener Versorgungskapazitäten wird die Versorgung des Plangebietes mittels Fernwärme aus dem Biomassekraftwerk Bergkamen vorgeschlagen.	Eine Festsetzung im Bebauungsplan wird nicht getroffen, da die Entscheidung über die zu wählende Energie- bzw. Wärmeversorgung der späteren Erschließung / Realisierung vorbehalten bleiben soll. Es erfolgt daher eine Weitergabe des Hinweises an den Erschließungsträger.
LWL Archäologie für Westfalen, Olpe	Es wird auf mögliche Funde verwiesen sowie auf die damit verbundene Anzeigepflicht.	Ein Hinweis zur Anzeigepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs.

Bebauungsplan Nr. WD 103 / II „Waldsiedlung Weddinghofen“		
Hier: Verfahrensschritt „Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“		
Privater Einwender	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1).Privater Einwender als Anwohner der Schulstraße (Namen der Einwender in nichtöffentlicher Vorlage)	Es werden Bedenken hinsichtlich befürchteter zusätzlicher Lärmbelästigungen auf der Schulstr. durch ansteigenden Verkehr befürchtet. Darüber hinaus wird die Festlegung der Schulstraße zur Tempo 30-Zone vorgeschlagen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgebrachten Bedenken sind unbeachtlich, da sie sich nicht, wie im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt, nur auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planunterlagen beziehen. Es kann angemerkt werden, dass der durch das Baugebiet zu erwartende Verkehr auf der Schulstraße nicht stärker als der durch die frühere bergbauliche Nutzung, hier insbesondere der LKW-Verkehr, einzustufen ist. Die Anregung zur Tempo 30-Zone auf der Schulstraße ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung.
2).Priv. Einwender als Eigentümer und Bewirtschafter nahegelegener Acker- und Waldflächen	Es werden Bedenken hinsichtlich der Entwässerung vorgebracht. Die Stadt Bergkamen habe die Entwässerung u.a. im Plangebiet an den Lippeverband übertragen, ohne dass dieser sich im Normen-	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgebrachten Bedenken sind unbeachtlich, da sie sich nicht, wie im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt, auf die

Bebauungsplan Nr. WD 103 / II „Waldsiedlung Weddinghofen“

Hier: Verfahrensschritt „Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“

Privater Einwender	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
(Namen der Einwender in nichtöffentlicher Vorlage)	kontrollverfahren zu den Fakten geäußert habe. Ferner entspräche die Pumpenhöchstleistung des Pumpwerkes Oberaden nach Lippeverbandsangaben 8,2 m ³ pro Minute, vom Verwaltungsgericht sei aber 8,2 m ³ pro Sekunde zu Grunde gelegt worden. Hier handele es sich um eine Falschaussage der Verwaltung.	<p>geänderten oder ergänzten Teile der Planunterlagen beziehen.</p> <p>Darüber hinaus beziehen sich die vorgebrachten Bedenken auf das durchgeführte Normenkontrollverfahren. Insofern sind die vorgebrachten Bedenken nicht Bestandteil der Bebauungsplanung.</p> <p>Ansonsten wird hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken auf den Abwägungsvorschlag zur 1. Offenlegung in Anlage 3 verwiesen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Entwässerungskonzept zwar Grundlage des Bebauungsplanes, aber nicht Teil der Festsetzungen ist. Im Bebauungsplanverfahren ist das durch ein Fachingenieurbüro erarbeitete Entwässerungskonzept durch die beteiligte Fachbehörde (Kreis Unna) und den beteiligten Träger öffentlicher Belange (Lippeverband) freigegeben worden.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Pumpenhöchstleistung des Pumpwerkes Oberaden sind nicht Bestandteil der Bebauungsplanung. Angemerkt wird hierzu, dass, auch nach Angaben des Lippeverbandes, die genannte Pumpenhöchstleistung auf die Zeiteinheit „pro Sekunde“ bezogen ist. Es handelt sich insofern nicht um eine Falschaussage.</p>
	Zudem werden Bedenken hinsichtlich des geplanten Baus der Umgehungsstraße L 821 n vorgebracht. Durch die entstehende Versiegelung und der damit verbundenen Zusatzwassermengen, in Verbindung mit dem Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet, würde bei Niederschlagsereignissen eine weitere Gefahrenerhöhung für die Einwendergrundstücke bewirkt.	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken sind unbeachtlich, da sie sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planunterlagen beziehen.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der L 821n sind zudem nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Ansonsten wird hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken auf obige Stellungnahme sowie den Abwä-</p>

Bebauungsplan Nr. WD 103 / II „Waldsiedlung Weddinghofen“
 Hier: Verfahrensschritt „Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“

Privater Einwender	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		gungsvorschlag zur 1. Offenlegung in Anlage 3 verwiesen.
	Ferner seien die Wassermengen und möglichen Kontaminationen aus einem Stauwasserkanal (E 527) nicht genügend berücksichtigt worden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgebrachten Bedenken sind unbeachtlich, da sie sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planunterlagen beziehen. Ansonsten wird hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken auf obige Stellungnahme sowie den Abwägungsvorschlag zur 1. Offenlegung in Anlage 3 verwiesen.